

A. Materiellrechtliches Geschehen

Handlungskomplex I: Das Geschehen
im Stadion

I. Der Beschuldigte F. Katspalikvi
("B") könnte sich eines ~~schweren~~
Landfriedensbruchs gem. §. 125 I Nr. 1
StGB hinreichend verdächtig gemacht
haben, indem er am 13.07.16
Teil einer Gruppe Homburger Fans war,
die unter Überwindung eines Zauns
auf den Platz des Stadions stürzte.

Hinreichender Tötungsabsicht besteht,
wenn nach der zeitigen Abfertigung eine
überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht,
dass der B in der Hauptverhandlung
verurteilt werden wird (vgl. III/170 I,
203 StPO).

1) Gen. § 125 I Nr. 1 StGB setzt
den Landfriedensbruch voraus, dass Gewalttätigkeiten
gegen Menschen oder Sachen aus einer
Menschenmenge in einer die öffentliche
Sicherheit störenden Weise mit verletzten
Körpern begangen werden. Täter ist
dabei nicht nur, wer selbst
Gewalttätigkeiten verübt, sondern wer
sich als Täter oder Teilnehmer an ihnen
beteiligt. 2

a) Die bloße Zugehörigkeit zu einer
unfriedlichen Menge ist nicht tat-
bestandsmäßig. Es genügt der Mann
der Täter durch äußeres Tun deutlich macht,
dass er die gewaltsamen Aktivitäten der
Menge billigt und ist mit ihnen solidarisch.

b) Freilich ist, ob dem B eine der-
artige Beteiligung vorussichtlich nachgewiesen
können wird.

aa) B hat objektiv, an der Durch-
breitung der Abperre zwischen Zuschauer
und Innenbereich beteiligt gewesen zu sein.
Er rühte sich ein, in Richtung der
Polizei "ACAB" geschildert zu haben.

bb) Der KU Müller gab in seinem
Wortlaut vom 14.07.16 ebenfalls
an, dass der B „ACAB“ ~~gerade~~
habe und mehrfach hochgesprungen sei.

Über die Rolle des B bei der
Durchbrechung der Absperrung sowie etwaigen
vorgegangenen Fluchten, Dosen und Rönt-
genstrahlen richte er keine Angaben.

c) Danach dürfte dem B vorwerfbar
keine tatbestandliche Beteiligung im
Sinn des § 125 I Nr. 1 StGB zuzurechnen
sein.

Es ist nicht ersichtlich, welche Rolle
der B bei der jeweiligen Durchbrechung
des Zauns und dem Plündern hatte.

Das bloße Fehlen von „AC/B“ stellt
sich zudem nicht als Identifizierung
mit etwaigen Gewährleistern aus der
Menge heraus dar, sondern es geht
die Polizeibehörde gerichtete Unruhm-
bekämpfung. Ein Einwirken auf die
Menge im Sinne einer erkennbaren
Billigung ihres Handelns liegt demnach nicht.

2) Ein lehrreiches Totverbrechen scheidet
hervor aus.

II. B könnte sich durch das Betreten
des Stadioninnenraums einer

✓ Hofriedenstraße gen. / 123 I StGB

hinreichend verdächtigt gemacht haben.

Allerdings fehlt es hierin an einem

✓ Streckentag, der gem. § 123 II StGB

zwingend erforderlich ist (absolutes

Anfordersmerkmal). Der Verfolgung steht somit

ein Verfahrshindernis entgegen.

III. B könnte sich einer Beleidigung

gem. § 185 StGB hinreichend ver-

✓ dächtigt gemacht haben, indem er in

Richtung der Polizeibeamten mehrfach

„ACAB“ rief.

Neim - Müller
gehört zur
Bundespolizei

1) Der gem. § 194 I 1 StGB
erforderliche Strofantag wurde durch
den VU Müller, der als Teil der ein-
gesetzten Handelsleitung gem. § 77 I 1 StGB
Verleher und damit Antragberechtigter ist,
gestellt.

2) Der objektive Tatbestand des § 185 StGB
Nur erfüllt sein. Die Beleidigung setzt
einen rechtmäßige Angriff auf die Ehre
einer anderen Person voraus durch vom
schlechte Kundgabe der Mitsalbung voraus
(Formelbeleidigung).

a) der B hat eingesetzt, in Bezug
der Polizeibeamten „ACAB“ gehen zu
hören. Dies berühmt auf der

KK Müller.

b) Freigut ist, ob der - sollte ein
entsprechender Nachweis in der Haupt-
verhandlung gelingen - eine strafbare
Behauptung darstellt.

aa) Hierzu ist zunächst der Sinn-
gehalt der Äußerung unter Berücksich-
tigung der konkreten Umstände des
Einzelfalles zu ermitteln.

Da der B "ACAB" in Richtung der
im Innenraum eines Fußballstadions ge-
→ stehenden Polizeibeamten gesagt
wurde hat, ist die Behauptung des
B, er habe "Sollt Cole, gut Bier"
bestellen wollen, als Schutzbehauptung

✓ zu sehen, zumal es im Innenraum keine Getränke stand gab. Vielmehr handelt es sich erkennbar um die Abkürzung für
✓ "All Cops are Bestands."

✓ bb) Die Bezeichnung als "Bestand" kenn-
grundsätzlich einen Ausdruck der Mis-
achtung und Abwertung darstellen.

cc) ~~Es ist~~ keine strukturelle Beleidigung
liegt jedoch vor, wenn die Äußerung
unter Berücksichtigung des Art. 11 GG
nicht als individualisierte Formel-
beleidigung zu verstehen ist, sondern
als ~~Kollektivbezeichnung~~ so ein
Kollektiv gerichtet ist und zudem
in einem schlechten Zusammenhang

mit dem ~~Politischen~~ politischen Handeln
steht.

dd) B hat hier nicht Kontrolle der
KUK Miller adressiert, sondern ist stattdessen
Lodgegespräch und hat "ALAB" in
Richtung einer größeren Anzahl von Politikern
gerufen.

Zudem Der Antrag hat sich insofern
von "911" auf die erwähnten
Bereiche Kontrollbereich. Es handelte sich

Gedacht um mehrere Hunderttausende Wähler

Wohin keine ~~erwartete~~ für eine Ehr-
verletzung erwartende Individualisierung

der Adressierten lg.

Zudem war der Antrag eine unvollständige
Reaktion auf die Kettenbildung der

vertretbar, aber nicht
zu bzw. so
nicht übereinstimmend

Becken und damit sich ihren Polizeieinsatz. Inwiefern kann nicht ausgeblendet werden, dass es sich um eine

überspitzte Kritik an dem Handeln der

Polizei als staatliche Institution handelt.

Das fehlt aber nicht hauptsächlich dazu, dass Al. Tb. nicht erfüllt ist.

3) Ein hinreichende Tatverdacht kann dennoch nicht angenommen werden.

IV. Insgesamt kommt hinsichtlich des Geschehens im Stadion kein hinreichender Tatverdacht in Betracht.

Handlungskomplex II: Die Erlangung der Kette

I. B könnte sich eine räuberische
Ergreifung gem. §§ 253 I, 255 StGB
hinreichend verdächtig gefühlt haben, indem
er zu dem Man ging und ihn
zur Herausgabe seiner Kette aufforderte,
da er ihn ansonst „die Freie
polizei“ würde.

1) Der objektive Tatbestand müsste
erfüllt sein.

a) Dies ist zunächst der Einsatz
eines qualifizierten Nötigungsmittels, nämlich

eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr
für Leib oder Leben vorw.

Der Ausdruck, jemanden die "Fresse zu
pölkern" und sein "bissigen Gebrauh in
einzelnen Abreden aus ihm herauszupeilen"
statt ~~es~~ ist ein Inzivilstellen eines
übeln, auf den der Drohende Einfluss zu
haben vorgibt.

Dieser Ausdruck wird dem B auch nachzu-
weisen sein, da er ~~ist~~ ihn ein-
geizt hat und keine begründete
Zweifel an dieser Einleitung besteht.

b) Nach der Inspektion mit der Einleitung
~~über~~ des B überwindlicher Anzeichen des
Zweifel Glaub ges der Maß dem B
die ~~Wette~~ Wette nach dessen Ansprache

heraus. Hierin liegt aufgrund der
faktisch bestehenden Freiwilligkeit eine

← müsste hier
beprägt werden

~~Unwesentlich~~ / Verfügung.

Da auch nur dem älteren Erschei-
bild ein "Gegen" vorliegt, kommt

insoweit sowohl nach der Literatur-

entwickelung als auch nach der Recht-

sprechung eine Weigerung und damit

ein Recht gem. § 249 I StGB

nicht in Betracht.

~~hier~~

c) In dem Bestrahlungsbild an der

Kette liegt ein Vermögensverlust,

da die ~~Jetzte~~ Kette nach den

Das V₁ ist keine
Sachverständigenaufnahme.
Dieser Punkt hätte
verhört werden sollen.
Hat d. Kette wirklich V₁ wert? von 20,00 € h₁.

~~Qualifikation~~
~~Bestand der 1250~~
Erfolgskriterien -
Bestand der 1250
StGB liegt nicht vor,
da der Tod des M
nicht durch die materielle
Erpöpfung eintritt, sondern
nur die Bereicherung.

→ aber (-), die
Kante war noch nicht
"in Sicherheit"
→ siehe 5.28 ihrer
eigene Auskünfte.

d) Der objektive Tatbestand ist dele
erfüllt. (*)

2) Der B müsste sub vorsätzlich und
mit Bereicherungszweck gehandelt haben.
Zudem müsste die Bereicherung stofflich
und objektiv realisierbar gewesen sein.

a) B handelte vorsätzlich.

b) Fraglich ist, ob er mit Bereicherungszweck
absicht handelte. In Betracht kommt hier
Selbstbereicherungszweck.

Die Bereicherung aus dielei

~~a) Die Bereicherung aus dielei nicht das
ausschließliche Ziel des Täters sein. Es
muss ihm insofern darauf ankommen,
sich realisierbar zu bereichern, was~~

aa) Die Bereiderung muß diese nicht
des Hauptmotivs der Tat sein. Sie ist
also nicht schon deshalb zu verneinen,
weil der Täter etwa auch in der
Absicht handelt, den Geschädigten zu
deritzigen oder ihn sonst zu schaden.

An der Bereiderungsabsicht fehlt es, wenn
der Täter die Bereiderung, also
die Erlangung eines eigenen Vermögenswerten
Vorteils als notwendige Folge eines

Nein; falls
nicht das wesentliche
Wissensziel betrt.

ja

← anderen Zwecks in Kauf nimmt oder

← allen mit Schädigungsabsicht handelt.

Letzteres ist etwa der Fall, wenn
die ~~Kette~~ Fan-utensilien rivalisierender
Gruppen nur deshalb erlangt werden,

in diese zu zerlegen oder zu
entzogen.

✓ bb) Es ist fraglich, ob dem B nach
dem vorgestellten Merkmal eine Be-
reidigungsnachweise nachgewiesen können wird.

Er HeB ist delinquent ein, dass er
die Kette als „Jouvenir“ habe haben
wollen und er sie zulasse in seinen
Kleiderschrank gelegt habe.

Diese Entlassung ist auch glücklich, da
der B die Kette noch in seinen Besit-
z hatte, als er am 19.07.16 (1)
Beschuldigung vernommen wurde.

cc) Anders als in den Fällen, die in
denen Fern-Urteilen entzogen werden,
hat der B die Kette entzogen

- wie ein Eigentümer - in seinen fest
Besitzstand überführt. Zwar liegt es
nahe, dass es ihm vor allem um die
Schädigung des Mass ging. Auch ist
nicht davon auszugehen, dass der B
die Karte mit der aus seiner Sicht be-
stehenden Aufschrift "Klebs Felt - Wir
halten auch" an sich genommen hat,
um sie zu tragen. Dies ist jedoch
auch nicht erforderlich, da aus der Über-
führung in den Besitzstand als "Jouvenir"
ein Einverständnis im Sinne eines Vermögens-

Die Ausbühnungen und
Bereicherungsabsicht sind
nicht fest zu stellen
(Ausbau + Instand).

vorhanden ist. Der geringe Wert der Karte
stellt dem nicht entgegen.

c) Berechtigter ist somit anzunehmen,
im Übrigen liegt Stoffwechsel vor.

~~Der~~ Die Bedrohung war aus realbewusst,
wurde sich der Vorfall des B auch bezog.

3) Er hätte aus realbewusst und selbstbestimmt,
sollten ein hinreichender Tatverdacht vorliegen.

✓

II. Der B hat sich durch diese Handlung
einer Bedrohung gen. § 241 I StGB

hinreichend verächtlich gemacht, da er dem M
erheblich beivoll in Aussicht stellte.

(- wird verdrängt
auf Kohärenztheorie
ok, s.u.)

III. Ebenso besteht hinreichender Tatverdacht
wegen Mötigung gen. § 240 StGB.

(- II -)

IV. B ist je Straftaten gen. § 253 I,
255 StGB, § 241 I StGB und
§ 240 I StGB hinreichend verächtlich.

Wobei die Taten in Verhältnis der
Täterzahl (1+2 JAH) stehen und
die Bedrohung und die Nutzung im
Lage der Idealkonkurrenz hinter
der rickenden Expression zurückbleiben.

Handlungskomplex III = Das Geckeln
nach Erlangung der Kette.

I. B könnte sich eines Totschlags
gem. § 212 I StGB schuldig
verdächtig gemacht haben, indem er
dem M. eine Glaschale in den
Oberkeller rammt, woraufhin dieser
verletzt.

1) Der tatbestandsmäßige Erfolg ist
eingetreten, M. ist tot.

2) Freigibt ist, ob dem B eine entsprechende
Tatbestandsmäßigkeit vorzulegen ist.

a) B könnte ein, dem M. eine

Glaschale in den Oberschenkel ge-
nommt zu haben.

b) Diese Einlegung fing sich in die Arzney
der ~~wetter~~ Zeyn ein.

Der zeyne Glas ged en, gesehen zu haben,
wie der B einen: an Boden liegenden
Glasplättchen nahm, und ihn in den Oberschenkel
von Maus brachte.

Angesichts der
festständigen Einlassung
ist diese Breite d.
Ausforschungen
aufmerksam.

Die PKen Wasser ged zett en, sie habe
den Moment des Stils zett nicht gesehen.
Sie habe jedoch gesehen, wie der Maus
auf dem B kniete und sodan-
wenige Augenblicke nachdem sie die Sicht
auf das Geschehen verloren habe - mit
der Schere im Oberschenkel zu Boden
ging.

Nach dem Bericht der Universitätsbibliothek
Hochburg vom 19.07.16 folgte der
Stich um Tode des Max. Der
Bericht könnte gem. 1256 I Nr. 2 StPO
verlesen werden.

✓
Diesel könnte dem B die tödliche Tätigkeit
vorurteillich nachgewiesen werden.

3) Folgt st, ob dem B vorurteillich
Tötungswille nachgewiesen werden kann.

✓
Tötungswille im Sinne eines dolus eventualis
schlt voraus, dass der Täter den Todes-
erfolg als möglich erkennt und ihn
billigend in Kauf nimmt.

B ließ sich dahingehend ein, dass er
sich nur habe befreien wollen und

Nicht bedacht habe, dass der Mann
dabei habe sterben können.

Diese Einlassung wird in der Haupt-
verhandlung vorzugsweise nicht ~~widerlegt~~
widerlegt werden können.

✓ D Es handelt sich bei einem Stich in
den Oberdenkel nicht um eine Handlung,
die etwa wie ein Kopfschlag mit einer
proble - objektiv zugehend so gefährlich

ist, dass ein fellohender Tötungsversuch
nicht angenommen werden kann. Vielmehr
ist es im vorliegenden Fall denkbar,

✓ dass B keine konkrete Vorstellung von
der Gefährlichkeit seines Handelns hatte.

✓ 4) Ein ahnender Tötungsversuch scheidet
aus.

II. B könnte sich durch dieselbe Handlung einer gefährlichen Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5, 227

✓ STGB hinreichend verächtlich gemacht habe.

1) Maus erlitt erhebliche, tödliche Verletzungen, sodass eine Gesundheitsgefährdung gem. § 223 I STGB zu bejahen ist. Die Qualifikationsmerkmale des § 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 STGB sind erfüllt.

Zwischen der Körperverletzung und dem Tod besteht auch ein unmittelbarer Kausalzusammenhang. Der Tod

✓ des Maus ~~war~~ dürfte zudem abgelehnt werden und verneint werden

gewesen sein.

2) B müsste jedoch rechtmäßig
gehandelt haben.

In Betracht kommt vorliegen eine Rechtfertigung wegen Notwehr (132 StGB).

✓ a) Dies setzt zunächst eine Notbedürftigkeit voraus. Diese besteht bei einem gegenseitigen rechtmäßigen Angriff (132a StGB).

aa) Nach der Einweisung des B ~~hatte~~
~~das Maß im Zeitpunkt des Stils~~
~~auf ihn und mitwirkende in die Lage~~
~~des Mann auf ihn gekracht~~ habe der
Mann im Zeitpunkt des Stils auf ihn
gekracht und ihn mit ~~schläger~~ ~~mit~~

Malttrickert.

Dies ist gläubhaft. Insbesondere beständige
der ~~Abtrete~~ unkontrollierte Zusage Glau
dieser Vorgang. Auch der PK Meyer
gibt an, dieses Gerücht beobachtet zu
haben.

~~Abtrete~~ Ein Angriff auf den B lag
sogar vor. Er war auch gegenseitig.

bb) Der Angriff muss auch rechtmäßig
gewesen sein. Dies wäre nicht der
Fall, wenn Maus schweres ~~g~~ gerecht-
fertigt gewesen ist.

(a) Eine solche Rechtfertigung würde sich
ebenso aus § 32 StGB ergeben,

wenn ein gegenseitiger rechtmäßiger
Angriff ^{durch} des B im Zeitpunkt der delikt
27

auf ihn vorlag und die Seltige zur
Abwehr des Angriffs erforderlich und geboten
waren würde ein subjektives Rechtfertigungs-
element ~~vor~~ vorlag.

Ein Angriff auf den Besitz des M
liegt in der Besitzentziehung durch

B infolge der räuberischen Erpressung

(i.o.). Dieser wer auch noch gegen-
wirkt weil die Besitzentziehung im Zeitpunkt

der Seltige ~~und~~ ~~er~~ noch andauernd.

richtig

~~Die~~ ~~mit~~

(b) Eine gerechtfertigte Notwehrhandlung liegt
jedoch nur vor, wenn die Gewalttätigkeit
zur Abwehr des Angriffs erforderlich,
mithin das relativ mildeste Mittel war.

Dies ist auch für den Moment möglich,
~~in dem der Maus auf der~~ in dem
sich der Maus auf den B kriecht
und damit beginnt, ihn zu jagen.

Jedenfalls in dem Moment, in dem
der B ansatz, die Wette heranzu-
ziehen, entfiel die Erforderlichkeit
jedoch.

Die Erklärung der B, er habe das in
Angst um sein Leben angesehen, ist
glaubhaft. Auch der Zeuge Gladys
erzählte zu hören, wie B etwas zu
Maus sagte. Zudem ist dieses

Vorgehen angesichts der erheblichen Beweise
eindeutig durch Maus und der unbewiesenen
Lage der B auch nachvollziehbar.

Als diesen Moment wäre ein Ab-
lassen von dem ~~A~~ B geboten
gewesen; die Gewaltwendung wir nicht
mehr erforderlich.

✓ In Zeitpunkt des Stichs hätte Wer May
✓ obwohl nicht gerechtfertigt. Eine Notwehrge-
des B lag somit vor.

c) Die Handlung des B muss auch erforderlich,
das heißt ~~gen~~ das relativ mildeste unter
gleich geeigneten Mitteln ~~ist gestört~~
~~gewesen sein~~ gewesen sein (§ 32 II
StGB). Ferner muss die Handlung
geboten gewesen sein.

aa) Erforderlichkeit liegt vor, wenn
aus objektiver ~~er~~ ~~ate~~-sicht kein Mittel
und gleich geeignete Verteidigungsmittel in

Betracht vom

Nach der Einlassung des B ~~hatte der~~
~~May gut ihn, und freies ihn habe~~
der Mann sich ihm genickt und ihn freies,
zudem habe er ihn gestiegen und gewigt.

Dies bestätigen auch die Zeugen Glad und
PK Meyer.

Der Zeuge Glad gest zudem an,
er ~~ist~~ habe solche eine Gewalt
noch nie erlebt und schilderte, er
habe gedacht, dass May wolle B
töten. Der B ~~hatte zudem~~ sei zudem
nicht mehr zur Verteidigung in der
~~Die Aussage~~ Lage gewesen.

Die Intensität der Gewalt des Mann
wird zudem durch den Entzug des

des Uraktenbuchs, (1 LGZ Nr. 2. 1700)
und die durch geschilderten Verletzungen
sowie durch die Aussagen der PK Meier
und der PK'in Wenne bestätigt werden.

✓
Maßgebend über Verteidigungszustanden
ist die Erforderlichkeit des Sticks zu
begeben.

bb) Der Stick muß ausgestoßen gewesen
sein. ~~Zwar sieht der § 32 StGB~~

Nach der Grundkonzeption des § 32 StGB

ist die erforderliche Notwehrhandlung
gestoßen. Insbesondere ist keine

Güterwidrig und keine Verhältnismäßig-
prüfung vorzunehmen.

Aus sozial-ethischen Erwägungen ist
wegen der „Schneidigkeit“ des Notwehr-
rechts jedoch in Eng begrenzten
und restriktiv zu handhabenden Fällen
abgesehen von ~~z.~~ eine Rechtfertigung
zu verweigern, wenn sich die Handlung
als rechtsmissbräuchlich darstellt.

Dies ist etwa im Fall der Verweigerung
der Notwehr durch Provokation der
Fall.

Zwar ist nicht ersichtlich, dass der B
die Handlung gerade deshalb erst abgesehen,
um den Mann später unter dem „Deck-
mantel“ des Notwehrrechts einzufassen. Eine
Ablichtungsprovokation ist daher nicht u.s.w.

Allerdings hat er ^{sich} durch die rickliche
Erpressung ein rechtswidriges Vor-
verhalten gezeigt. Zweck dessen
Verhaltens ist und der Notwehrzweck
bestand aus ein enger zeitlicher und
räumlicher Zusammenhang.

✓ Das Notwehrrecht ist daher eingeschränkt,
sodass dem B - abweichend vom Recht
Grundsatz - auch ein Auswecken und
eine Flucht grundsätzlich zulässig
✓ wer.

~~Angichts der Ausweg~~ Die Beweisaufnahme
wird jedoch ergehen, die dies nicht
✓ möglich wer (u.o.).

Eine Einschränkung des Notwehrrechts

Kann vor dem Hintergrund des Art. 116
aber nicht so weit gehen, denn der
reißendeg Angreifer auch tödliche
Gewalt nehmen muss. Die Gewalt-
anwendung der Maus hätte hier potentiell
Dies
tödlich sein können, insbesondere der Würgen.

Daher war ~~der~~ der Stich auch vor
dem Hintergrund des eingeschränkten
Notwehrrechts des B gesetzl.

cc) D handelte auch mit Verteidigungswillen

dd) Er handelte damit gerechtfertigt.

b) B handelte nicht rechtmäßig.

III. In Betracht kommt jedoch ein
hinreichender Tatverdacht wegen fehlender
Tötung gem. § 222 StGB.

gut zu sehen!

1) Dies ist denkbar, weil nicht die
Tatbegehung nicht der - gerechtfertigte -
Sich ist, sondern ein pflichtwidriges
Vorverhalten, namentlich die fehlende
Produktion einer potenziell
tödlichen Gemengelage.

2) Vor dem Hintergrund der Rivalität
der Feindgruppen und der ohnehin
schon angespannten Situation war es
offensiv vorhersehbar, dass die Ab-
pressung der Mine zu einer Körperverletzung
Auseinandersetzung über könnte.

3) Ein Pflichtwidrigkeitszusammenhang zwischen der pflichtwidrigen Handlung und dem Taterfolg ist jedoch stets anzunehmen, wenn ~~der Täter~~ der Geschädigte nicht mehr aufgrund der vorliegenden Provokation handelte sondern vielmehr dazu überzeugt ist - aus eigenem Antrieb - dem zuvor pflichtwidrig Handelnden einen "Dankzettel" zu versenden.

gut

So liegt der Fall hier, da der M, sich auch noch nach dem Angebot des B, die Karte zurückzugeben, erhellte bewußt anerkennend und diese durch die W, noch intensiviert.

sehr gut
vertretbar,
gut begründet

4) Mangel Pflichtwidrigkeitszusammenhang
kann ein hinreichender Taterfolg nicht
in Betracht.

IV. B könnte der Beteiligung an
einer Selbsterlöschung 1231 I StGB
hinreichend verdächtig sein, indem er
sich an einer Selbsterlöschung mit dem Abkündigungs-
Fehl beteiligt und auch der später
Verstorbenen ~~Teil~~ beteiligt war.

1) Nach dem mit der Einlegung des B
über einstimmenden Zeugnissen fand zwischen
den Beteiligten eine gewalttätige Auseinander-
setzung, eine Selbsterlöschung, statt, an der
auch der B und Maus beteiligt waren.

2) Auf eine etwaige konkrete Einwilligung
der Beteiligten kommt es wegen des Scheiterns
der öffentlichen Sicherheit nicht an.

3) Die Beteiligung war auch vorsätzlich,
D handelte zudem freiwillig und schuldlos.

4) Darüber hinaus ist die objektive
Bedingung der Strafbarkeit erforderlich,
dass ~~da~~ durch die Selbigei der
Tod eines Menschen oder eine schwere
Verletzung eingetreten ist. Es muss also
ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Selbigei
und schwerer Folge, hier dem Tod des
Mars, gegeben sein.

✓
Hieran könnte zu zweifeln sein, da
die tödliche Aszindoselby erst nach dem
~~der Selbigei~~ die Selbigei von
der Polizei aufgelöst wurde, stattfind.

Gleichwohl setzt § 231 I StGB ~~keine~~
Mitt voraus, die die Folge noch
während der Schlägerei eintritt, sondern
~~besteht der Begriff~~ enthält der Begriff
"durch".

Da der Zweck der § 231 I StGB
ist, die ~~gesetz~~ Eskalationsgefahren einer
Schlägerei zu untersuchen; muss es für
ausreichen, dass zwischen Schlägerei und
Folge ein unmittelbarer zeitlicher ~~und~~
räumlicher Zusammenhang besteht. Dies
und sachlicher Zusammenhang besteht.
besteht. Dies ist hier der Fall,
da Letzteres ist der Fall, wenn
die schwere Folge infolge "schlägerei-
typischer" Gefahren eintritt, etwa

Infolge typischer Fluchreaktionen.

Dies ist hier der Fall, da der AB
auf der Flucht vor der Polizei unmittelbar
nach der Saljerei stirbt und von
dem FA Mauer angegriffen wurde.

Die Rechtfertigung ~~der Abwehr~~ des
B hinsichtlich des Stiches (s.o.) stellt
eine Strafbarkeit nicht entgegen, da die
Beteiligung an der Saljerei selbst straf-
bar ist und es sich bei dem
Eintreten der schweren Folge um eine objektive
Strafschwerbedingung handelt.

just

✓ 5) Hinreichender Tötungsbeizug liegt vor.

V. B ist gem. § 239 I StGB hinsichtlich
verurteilt.

B. Prozessuales Gutachten.

I. Es ist Anträge zu erledigen wegen der Strecken gem. §§ 253 I, 255 StGB und § 231 StGB.

Hinsichtlich der Strecken noch

(+)

- § 125 I Nr. 1 StGB,

- § 123 I StGB,

- § 185 StGB,

- § 212 I StGB,

- §§ 223 I, 224, 227 StGB,

- § 222 StGB

Dies dürfte eine prov. Tat sein mit § 231 StGB

→ keine Einstellg.!

ist das Verfahren wegen Unrechtheit

Tatverdachts gem. § 170 II 1 StPO einzustellen.

II. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Seeboden, Schlöffengericht.

Eine der wichtigsten Taten ist ein
Verbrechen, sodass eine Anklage von dem
Strafrichter gem. § 25 GUG ausspricht.

Der zu erwartende Strafrahmen beträgt
hier jedoch weniger als 4 Jahre.

ok

Der Strafrahmen der räuberischen Erpressung
betrifft nach § 255, 249 I StGB

1 Jahr bis 15 Jahre (§ 38 II StGB),

Der Strafrahmen der fahrlässig
verursachten Beteiligung beträgt bis

zu 3 Jahre (§ 231 I StGB).

Die Strafe ist gem. § 54 I 2 StGB

durch Erhöhung der höchsten Einzelver-
urteilung höchsten Strafe zu bemessen.

Daneben ist eine Strafe von 1-2

Jahren ~~Freiheits~~ Freiheitsstrafe zu erwarten.

ausdrücklich

Der B ist nicht vorsätzlich und
hat zudem nur eine sehr geringwertige
Sache durch die Expressen erlangt.

Zudem ist ein erhebliches Mitverschulden
des Geschädigten zu berücksichtigen.

✓ III. Dem B ist wegen § 1740 I Nr. 2
StPO ein Verteidiger beizugeben.

IV. Die Voraussetzungen eines Aufhebens
liegen nicht vor (vgl. § 1772 StPO).

~~Inbesondere hat sich der B Casparich~~

~~verschuldet (Herabgabe der Kette) und~~

~~hat einen festen~~ Inbesondere besteht

angesichts des relativ geringen Strafenwertes

und der Möglichkeit einer Bewährungs-

strafe keine Pflichtgefahr.

Die Wahrscheinlichkeit
Ausführungen zur
Straferwartung können
aber hier ausgebracht
werden (obwohl auch
verboten).

✓

C. Abschlussverfahren

1. Anklage erheben gem. dem beizulegenden
~~Entwurf~~ Entwurf.

2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

3. Nicht erforderlich: Nachricht an die
Angehörige des Mord, da dieser nicht
ermittelt.

4. Mehrfertigung der beizulegenden Anklageschrift und
dieser Verfügen zur Handhabe nehmen.

5. Merk- Erhebungsprotokoll [...]]

6. u.m.A.

dem Amtsgenick Seersmücke
- Schöffengericht -

Mit der beizulegenden Anklageschrift
und dem Antrag

✓ dem Beschuldigten einen Verteidiger
beizulernen.

7. WV: 3 Monate

✓ [Unterschrift]
JFA Schied

V. Anklageschrift

Steckbriefblatt Sachverhalte

08.08.16

Az. E...J

Anklageschrift

Der Beschuldigte

Fedor Katschukov,

geboren am 13.01.1975

in Dresden,

ledig,

deutscher Staatsbürger,

Wohnort in: Bertschkestr. 267,

66424 Homburg

- nicht vorbestraft -

Wird angeklagt,

in Reilingen-Sierby

am 13.07.2016

47

48

1) nach 20:45 Uhr am Bahnhof Rehlingen-

Siesburg, Bahnstr. 27, nach dem

Fußballspiel Elversberg gegen Admberg er

den Christian Maus, einen Fan der gegnerischen

Mannschaft aufbrachte, ihm die von diesem

getragene Kette mit der Aufschrift "Schleis

FCH - Wir finden euch" mit einem Wert

von 20.000 €, ^{zugewiesen} da er ihm sonst die

"Freie polizei" werde, woraufhin der

Maus die Kette an den B heranzog

und der B die Kette wie beswichtigt

für sich behielt (und in seinen Kleider-

~~schrant~~ einordnete))

2) es sodann wegen dieses Vorfalls zu

einer Schlichtung zwischen mindestens fünf

Personen aus den verfeindeten Fangruppen

kam, während der sich auf ~~beiden~~

Seiten der jeweiligen Fanglager jeweils

Mindestens zwei Personen sekülyten
und Tatk und Jeltige austauschten,
bevor die Polizei eintraf und die
Beteiligten die Flucht ergriffen, während
dessen der B stürzte und von
dem Mays durch Jeltige und Wigen
getrieben wurde und der B dem
Mays - der der B zu diesem Zeitpunkt
auf dem Boden fixierte und Wigen -
eine Glasscheibe in den Oberdenkel
schickte, worauf dieser verblutete
und starb.

gut ✓

Vergehen und Verbrechen strafbar gem:

§§ 231, 253, 255, 53 StGB

Der Beschuldigte hat sich zur Sache
eingelassen.

Beweismittel:

1. Entlassung des B (Bl. 10 ff. d. A.)

2. Zeugen

- Glas (Bl. 7 ff. d. A.)

- PK 'in Werner

- PK Meyer (Bl. 5 ff. d. A.)

3. Augenzeugenberichte

- Kette

- Glaschase

4. Urkunden

- Entlassungsurk (Bl. 13 d. A.)

- Brief Geribreders UM Habsburg
(Bl. 13 d. A.)

Es wird beantragt,

des Hauptverfahren zu eröffnen
und Termin zur Hauptverhandlung
vor dem

Amtsgericht Saarbrücken

- Schöffengericht -

anzubereiten.

[Unterschrift]
StA Scherf

Beurteilung:

Die Bearbeitung der Klausur ist gelungen.
Fast alle Probleme werden gelöst und
vollständig gelöst, z.T. auf sehr hohem
Niveau - gerade zum Ende hin
(Gly 222, 231 Stoff) bei separater Betrachtung
"sehr gut" zu kleineren Bearbeitungen
vgl. die Randbemerkungen.

Insgesamt

gut (13 Punkte)

✓